

Sportrichtlinie der Gemeinde Weyhe

Stand: Neufassung vom 29.01.2014, in Kraft getreten am 23.01.2014
zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 05.06.2019; in Kraft getreten rück-
wirkend zum 01.01.2019

I. Überlassung von gemeindeeigenen Sportstätten an Sportvereine

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln die Überlassung der gemeindeeigenen Sportstätten an die Sportvereine in der Gemeinde Weyhe. Ergänzend und nachrangig gilt die von der Gemeinde Weyhe erlassene allgemeine „Richtlinie für die Überlassung gemeindlicher Räume und Freiflächen“.

1. Begriffsbestimmungen

- 1.1 Gemeindeeigene Sportstätten sind Sportstätten, die im Eigentum der Gemeinde Weyhe stehen. Eine Auflistung der gemeindeeigenen Sportstätten findet sich in **Anlage 1**.
- 1.2 Schulsportstätten sind gemeindeeigene Sportstätten, die für den Schulsport genutzt werden.
- 1.3 Sonstige gemeindeeigene Sportstätten sind gemeindeeigene Sportstätten, die nicht für den Schulsport genutzt werden.
- 1.4 Vereinseigene Sportstätten sind Sportstätten, die im Eigentum eines Sportvereins stehen.
- 1.5 Freisportstätten sind Sportstätten, die sich im Freien befinden.
- 1.6 Gedeckte Sportstätten sind Sportstätten, die sich in geschlossenen Räumen befinden.

2. Allgemeines

- 2.1 Die gemeindeeigenen Sportstätten stehen vorrangig der Gemeinde Weyhe für die Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung. Die Schulsportstätten dienen vorrangig dem Schulsport.
- 2.2 Im Rahmen der Vorrangregelung gemäß Ziffer 2.1 wird grundsätzlich jedem Sportverein, der Mitglied im Gemeindesportring ist, eine gemeindeeigene Sportstätte zur Nutzung zugeordnet. Die Zuordnung erfolgt unter Berücksichtigung der räumlichen Lage, des baulichen Zustands, der Kapazitäten und der sportfachlichen Eignung der Sportstätten. Die Interessen der Sportvereine sind soweit möglich zu berücksichtigen.
- 2.3 Die Sportvereine können die ihnen jeweils zugeordneten Sportstätten vorrangig nutzen. Ziffer 2.1 bleibt unberührt.
- 2.4 Mit Zuordnung einer Sportstätte müssen sich die Vereine schriftlich gegenüber der Gemeinde Weyhe verpflichten, die Vorgaben der Sportrichtlinie einzuhalten und eine Vereinbarung nach Ziffer 4.1 abzuschließen. Der Gemeindesportring wirkt auf die Abgabe der Verpflichtungen und den Abschluss der Vereinbarungen hin.

3. Nutzungsentgelte

- 3.1 Die Nutzung gemeindeeigener Sportstätten durch Sportvereine, die Mitglied im Gemeindefortring sind, ist grundsätzlich unentgeltlich. Zu erstatten sind der Gemeinde Weyhe die bei der Nutzung der Freisportstätten tatsächlich anfallenden Verbrauchskosten für Strom, Gas und Wasser solange noch keine Vereinbarung nach Ziffer 4.1 abgeschlossen worden ist.
- 3.2 Sportvereine, die nicht Mitglied im Gemeindefortring sind, müssen für die Nutzung gemeindeeigener Sportstätten ein Nutzungsentgelt in entsprechender Anwendung der Richtlinie für die Überlassung gemeindlicher Räume und Freiflächen entrichten.
- 3.3 Für die Nutzung des Freibades und des Wiltsees durch Sportvereine gelten die bisherigen Regelungen weiter. Zum 01.01.2015 werden die Regelungen mit einheitlichen Kriterien neu festgesetzt.

4. Aufgabenübertragung auf die Sportvereine

- 4.1 Die Unterhaltung und Instandhaltung der gemeindeeigenen Freisportstätten erfolgt durch die Gemeinde Weyhe in Kooperation mit den Sportvereinen. Die Gemeinde Weyhe schließt mit den Sportvereinen, denen eine Freisportstätte zugeordnet ist, eine Pflege- und Instandhaltungsvereinbarung auf Grundlage der anliegenden Mustervereinbarung (**Anlage 2**) ab. Aus der Vereinbarung ergibt sich, welche Arbeiten an und auf den zugeordneten Freisportstätten von den Sportvereinen in eigener Verantwortung durchzuführen sind. Die Arbeiten sind in einem für die Vereine leistbaren und zumutbaren Umfang zu vereinbaren. Mit der Unterzeichnung der Vereinbarung entfällt für den jeweiligen Sportverein die Vergütungspflicht für den Verbrauch von Strom, Gas und Wasser gemäß Ziffer 3.1.
- 4.2 Mit Abschluss der Vereinbarung nach Ziffer 4.1 kann den Sportvereinen gleichzeitig die Ausübung des Hausrechts gegenüber Dritten eingeräumt werden.
- 4.3 Für Sportvereine, die das Freibad oder den Wiltsee nutzen, gelten die bisherigen Regelungen weiter. Zum 01.01.2015 werden die Regelungen mit einheitlichen Kriterien neu festgesetzt.

5. Benutzungsregeln

Die Sportvereine tragen dafür Sorge, dass ihre Mitglieder die Benutzungsordnung für die Freisportstätten gemäß **Anlage 3**, die Benutzungsordnung für die gedeckten Sportstätten gemäß **Anlage 4** sowie die sonstigen für die verschiedenen Sportstätten erlassenen Regelungen einhalten.

6. Zuordnung der Freisportstätten

- 6.1 Die Freisportstätten in der Gemeinde Weyhe werden wie folgt zugeordnet:

Sportnebenzentrum Dreye	SV Dreye
Sportnebenzentrum Sudweyhe	TuS Sudweyhe Sportvereinigung Kirchweyhe
Zentralsportanlage	TSV Weyhe-Lahausen SC Weyhe
Sportnebenzentrum Melchiorshausen	TSV Blau Weiß Melchiorshausen TC 71 Weyhe

Schulsportstätte KGS Leeste

SC Weyhe

Schulsportstätte KGS Kirchweyhe

TSV Weyhe-Lahausen

- 6.2 Die Gemeinde Weyhe ist im Rahmen der Vorrangregelung (Ziffer 2.1) jederzeit berechtigt, die Zuordnung zu ändern. Dem Gemeindefortring soll vor der Änderung der Zuordnung die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Ansprüche auf Entschädigung wegen einer Änderung der Zuordnung sind ausgeschlossen.

7. Zuordnung der gedeckten Sportstätten

- 7.1 Die gedeckten Sportstätten der Gemeinde Weyhe werden den Sportvereinen durch den Gemeindefortring in Abstimmung mit den Schulen im Gebiet der Gemeinde Weyhe zugeordnet. Die Zuordnung erfolgt durch einen Belegungsplan, dieser wird unverzüglich zur Kenntnisnahme an die Gemeinde Weyhe übermittelt. Gleiches gilt, wenn es im laufenden Jahr zu Veränderungen im Belegungsplan kommt.
- 7.2 Die Gemeinde Weyhe ist im Rahmen der Vorrangregelung (Ziffer 2.1) jederzeit berechtigt, den Hallenbelegungsplan zu ändern. Ansprüche auf Entschädigungen wegen einer Änderung des Belegungsplanes sind ausgeschlossen.

II. Zuwendungen an Sportvereine zur Förderung des Sports

Die nachfolgenden Bestimmungen dienen der finanziellen Förderung von Sportvereinen im Bereich des Freizeit- und Breitensports sowie des Leistungssports als Amateursport in der Gemeinde Weyhe. Ergänzend und nachrangig gelten die allgemeinen Richtlinien der Gemeinde Weyhe für Zuwendungen.

1. Grundsätze und allgemeine Voraussetzungen

- 1.1 Zuwendungen können an Sportvereine sowohl für Investitionsvorhaben an vereinseigenen Sportstätten als auch für dem Vereinssport dienende bewegliche Vermögensgegenstände sowie zur Förderung der Jugendarbeit gewährt werden.
- 1.2 Voraussetzungen für die Gewährung von Zuwendungen ist die Mitgliedschaft des Sportvereins im Gemeindefortring.
- 1.3 Die Zuwendung ist eine freiwillige Leistung der Gemeinde Weyhe, aus der keine Rechtsansprüche oder Verpflichtungen der Gemeinde Weyhe hergeleitet werden können. Die Auszahlung richtet sich nach den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln.
- 1.4 Die Zuwendungen sind ausschließlich für den beantragten Zweck zu verwenden.
- 1.5 Bei allen Investitionsvorhaben ist mit den Antragsunterlagen die Notwendigkeit der Förderung nachzuweisen.
- 1.6 Investitionsvorhaben dürfen erst ausgeführt werden, wenn der Zuwendungsbescheid bestandskräftig ist oder wenn die Gemeinde der vorzeitigen Realisierung des Vorhabens schriftlich zugestimmt hat.
- 1.7 Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

2. Zuwendungen für Investitionsvorhaben

2.1 Zuwendungsfähig sind an vereinseigenen Sportstätten grundsätzlich alle Investitionsvorhaben, die unmittelbar sportlichen Zwecken dienen, insbesondere:

- a) Der Bau vereinseigener Sportstätten (Neu- und Erweiterungsbauten).
- b) Sanierung vereinseigener Sportstätten, wenn die Sanierung über eine bloße Substanzerhaltung hinausgeht und die Sportstätte insgesamt aufwertet. Dies ist der Fall, wenn mindestens drei der nachfolgenden Gewerke (Fassade, Fenster, Dächer, Sanitär, Innenwandbekleidung Nassräume, Bodenbeläge, Innentüren, Heizung, Elektroinstallation) saniert werden (etwa: komplette Sanierung der Heizung, der Fassade und der Fenster). Die Sanierung kann auf Grundlage eines mit der Gemeinde Weyhe abzustimmenden Sanierungsplans über einen zusammenhängenden Zeitraum von maximal fünf Jahren gestreckt werden. Eine Verlängerung des Zeitraumes für die Umsetzung des Sanierungsplans ist im Einzelfall zulässig.

2.2 Nicht zuwendungsfähig sind:

- a) Investitionsvorhaben, die nicht unmittelbar sportlichen Zwecken dienen.
- b) Auszahlungen für den Grunderwerb.
- c) Maßnahmen zur Erschließung vereinseigener Sportstätten (z.B. Herstellung von Zufahrten und Parkplätzen).
- d) Die Herstellung von Tribünen und Zuschauerrängen für vereinseigene Sportstätten.
- e) Einzäunungen und sonstige Einfriedungen vereinseigener Sportstätten.
- f) Unterhaltungs- und Instandhaltungsmaßnahmen (z.B. Reparaturarbeiten sowie Reinigungs- und Pflegekosten).

2.3 Zuwendungsfähige Vorhaben nach Ziffer 2.1 können grundsätzlich mit einer Zuwendungsquote von 20 % der anerkannten Gesamtkosten gefördert werden. In begründeten Ausnahmefällen kann eine höhere Zuwendungsquote bewilligt werden. Die Höchstsumme ergibt sich aus den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln und kann bei Bedarf auf mehrere Haushaltsjahre verteilt werden.

2.4 Soweit bei der Förderung von Baumaßnahmen der Zuwendungsempfänger nicht Eigentümer des Grundstücks ist, muss ein Pachtvertrag mit einer Laufzeit von mindestens 30 Jahren nachgewiesen werden.

2.5 Die bereitgestellten Haushaltsmittel können bis zu einer Höhe von 10 v. H. auf Antrag auch für die Förderung der Beschaffung von unmittelbar dem Vereinssport dienenden beweglichen Vermögensgegenständen ab einem Investitionsvolumen von 400 Euro brutto verwendet werden. Förderungsfähig sind neben Sportgeräten für die sportlichen Abteilungen auch investive Beschaffungen der musischen Abteilungen der Vereine. Nicht förderungsfähig sind typische Verbrauchsmaterialien (z. B. Bälle, Tornetze usw.). Abweichend von Punkt 2.3 können diese Maßnahmen bis zu einer Höhe von 30 v. H. der nachgewiesenen anerkannten Investitionssumme gefördert werden.

2.6 Der Gemeindesportring legt der Gemeinde jährlich zum 30. September einen Vorschlag mit den aus Sicht des Gemeindesportrings im folgenden Kalenderjahr vordringlich zu fördernden Investitionsvorhaben vor (Prioritätenliste).

3. Ergänzende Regelungen für Zuwendungen für Baumaßnahmen auf gemeindeeigenen Grundstücken

3.1 Den Sportvereinen kann im Rahmen einer vertraglichen Vereinbarung gestattet werden, auf gemeindeeigenen Grundstücken eigene Baumaßnahmen (Neu- und Erweiterungsbauten) zu realisieren.

- 3.2 Soweit die für eine Baumaßnahme benötigten Grundstücke von der Gemeinde Weyhe unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden, ist der kalkulatorische Grundstückswert auf den Förderhöchstbetrag nach Ziffer 2.3 anzurechnen.
- 3.3 Fertiggestellte Bauten gehen unmittelbar und unentgeltlich in das Eigentum der Gemeinde Weyhe über. Im Gegenzug wird den Vereinen ein Dauernutzungsrecht (max. 30 Jahre, jedoch mit Verlängerungsoption) eingeräumt.
- 3.4 Alle Folgekosten einer Baumaßnahme sind ausschließlich von dem Sportverein zu tragen, der die Maßnahme durchgeführt hat.

4. Zuwendungen für die Jugendarbeit

- 4.1 Zur Förderung der Jugendarbeit werden den Sportvereinen jährliche Zuwendungen zur Verfügung gestellt.
- 4.2 Sportvereine, die gemeindeeigene Sportstätten unentgeltlich nutzen, erhalten eine jährliche Zuwendung von 1,50 € für jedes Vereinsmitglied, das das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Maßgebend ist der Stichtag zu dem die Meldung der Mitgliederzahl gegenüber dem Landes-/ Kreissportbund erfolgt.
- 4.3 Sportvereine, die gemeindeeigene Sportstätten entgeltlich nutzen, erhalten eine jährliche Zuwendung von 13,00 € für jedes Vereinsmitglied, das das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Maßgebend ist der Stichtag zu dem die Meldung der Mitgliederzahl gegenüber dem Landes-/ Kreissportbund erfolgt.
- 4.4 Sportvereine, die vereinseigene Sportstätten nutzen erhalten eine jährliche Zuwendung von 13,00 € für jedes Vereinsmitglied, das das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Maßgebend ist der Stichtag zu dem die Meldung der Mitgliederzahl gegenüber dem Landes-/ Kreissportbund erfolgt.
- 4.5 Nicht ausgeschöpfte Haushaltsmittel zur Förderung der Jugendarbeit können auf Antrag der laut dieser Richtlinie zuwendungsberechtigten Sportvereine im Fall der Teilnahme jugendlicher Sportlerinnen oder Sportler an Deutschen Meisterschaften, Europameisterschaften oder Weltmeisterschaften zur finanziellen Unterstützung für die Aufbringung von Reisekosten, Startgeldern etc. ausgeschüttet werden. Als Höchstbetrag gilt eine Zuwendung in Höhe von 70,00 € pro Tag, jedoch nicht mehr als 250 € pro Wettkampf.

III. Gemeindesportring

1. Allgemeines

- 1.1 Der Gemeindesportring ist der Zusammenschluss der Weyher Sportvereine und das Bindeglied zwischen den Sportvereinen und der Gemeinde Weyhe.
- 1.2 Der Gemeindesportring regelt seine innere Verfassung (Gremien, Arbeitsweise, Beschlussfassung etc.) im Rahmen dieser Richtlinie in eigener Verantwortung durch eine Geschäftsordnung.

2. Mitgliedschaft im Gemeindefportring

2.1 Über die Aufnahme eines Sportvereins in den Gemeindefportring entscheiden die Mitglieder des Gemeindefportings. Der Gemeinde Weyhe ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Sie kann einer Aufnahme widersprechen, wenn aus ihrer Sicht die Voraussetzungen der Ziffer 2.2 nicht vorliegen. Sie kann einer Nichtaufnahme widersprechen und die Aufnahme anordnen, wenn aus ihrer Sicht die Voraussetzungen der Ziffer 2.2 vorliegen. Zuständig für die Entscheidung nach Satz 3 und 4 ist der Verwaltungsausschuss.

2.2 Voraussetzung für die Aufnahme in den Gemeindefportring ist, dass der Sportverein

- a) Mitglied im Landes- bzw. Kreissportbund ist,
- b) in das Vereinsregister eingetragen ist,
- c) seinen Sitz in der Gemeinde Weyhe hat,
- d) als Satzungszweck die Förderung des Sports und insbesondere auch die Förderung der sportlichen Betätigung von Jugendlichen hat und
- e) in angemessenem Umfang Jugendarbeit betreibt und eine eigene Jugendabteilung hat.

2.3 Die Mitgliedschaft im Gemeindefportring erlischt wenn die in Ziffer 2.2 genannten Voraussetzungen nicht mehr vorliegen. Über das Erlöschen der Mitgliedschaft beschließen die Mitglieder des Gemeindefportings nach Anhörung des betroffenen Sportvereins. Der Gemeinde Weyhe ist vor dem Beschluss Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Sie kann der Feststellung des Erlöschens der Mitgliedschaft widersprechen, wenn aus ihrer Sicht die Voraussetzungen der Ziffer 2.2 weiterhin vorliegen. Für den Fall, dass die in Ziffer 2.2 genannten Voraussetzungen nicht mehr vorliegen und der Gemeindefportring gleichwohl keinen Beschluss über das Erlöschen der Mitgliedschaft fasst, kann die Gemeinde Weyhe nach vorheriger Anhörung des Gemeindefportings und des betroffenen Sportvereins das Erlöschen der Mitgliedschaft feststellen. Zuständig für die Entscheidung nach Satz 4 und 5 ist der Verwaltungsausschuss.

2.4 Ein Sportverein kann aus dem Gemeindefportring ausgeschlossen werden, wenn er oder seine Mitglieder in erheblicher Weise gegen die Sportrichtlinie der Gemeinde Weyhe oder gegen die mit der Gemeinde Weyhe abgeschlossene Unterhaltungs- und Instandhaltungsvereinbarung verstoßen. Über den Ausschluss entscheidet die Gemeinde Weyhe. Zuständig für die Entscheidung ist der Verwaltungsausschuss. Dem Gemeindefportring und dem betroffenen Sportverein ist Gelegenheit zur vorherigen Stellungnahme zu geben.

3 Aufgaben des Gemeindefportings

Aufgaben des Gemeindefportings sind:

- a) Die Förderung der Zusammenarbeit der Weyher Sportvereine und die Vertretung ihrer gemeinsamen Interessen gegenüber der Gemeinde Weyhe und in der Öffentlichkeit.
- b) Die Zuordnung der gemeindeeigenen Sportstätten zu den Sportvereinen in Abstimmung mit der Gemeinde Weyhe und den Schulen im Gebiet der Gemeinde Weyhe.
- c) Die jährliche Aufstellung einer Prioritätenliste mit den vordringlich zu fördernden Investitionsvorhaben an vereinseigenen Sportstätten und die Unterbreitung von Vorschlägen für Investitionsvorhaben an gemeindeeigenen Sportstätten.
- d) Die Förderung der Zusammenarbeit der Sportvereine mit den Schulen im Gebiet der Gemeinde Weyhe.

IV. Inkrafttreten

(...)

Anlage 1: Gemeindeeigene Sportstätten im Gebiet der Gemeinde Weyhe

Bezeichnung der Anlage	Spielflächen	davon mit Flutlicht	Leichtathletik-Einrichtungen
Freisportstätten:			
1. ZSA	3 Rasenplätze 22500m ² 2 Kunstrasenplätze 15000m ² 1 Kunstrasenkleinspielfeld 2500m ² 8 Tennisplätze 4800m ²	1 2 1 4	400 m - Kunststoffbahn einschl. Wurf- u. Sprunganlagen
2. Sportnebenzentrum Melchiorshausen	2 Rasenplätze 15000m ² 4 Tennisplätze 2400m ²	1 4	
3. Sportnebenzentrum Sudweyhe	1 Rasenplatz 7500m ² 1 Rasenplatz 4500m ² 1 Kunstrasenplatz 7500m ² 4 Tennisplätze 2400m ² 2 Trainingseinheiten 9000m ²	1 1 4	100 m Kunststoffbahn und Sprunganlage
4. Sportanlage der KGS Leeste	1 Rasenplatz 7500m ²		400 m - Kunststoffbahn einschl. Wurf- u. Sprunganlagen
5. Sportanlage der KGS Kirchweyhe	1 Rasenplatz 7500m ²		400 m - Kunststoffbahn einschl. Wurf- u. Sprunganlagen
6. Sportnebenzentrum Dreye	1 Rasenplatz 7500m ²	1	
Gesamt	10 Rasenplätze 72000m ² 3 Kunstrasenplätze 22500m ² 1 Kunstrasenkleinspielfeld 2500m ² 16 Tennisplätze 9600m ²	4 3 1 8	3 Kampfbahnen Typ C 1 100m Kunststoffbahn u. Sprunganlage

Gedekte Sportstätten

Standort	Anzahl	Größe	m ² Hallenfläche	Halleneinheiten
KGS Leeste	2	a) 21 x 45 m und b) 27 x 45 m (Dreifachsporthallen)	a) 945 b) 1.215	6
GTS Erichshof	1	15 x 27 m	405	1
GTS Lahausen	1	15 x 27 m	405	1
GTS Leeste	1	12 x 24 m	288	1
GTS Kirchweyhe	1	18 x 36 m	648	1
GTS Sudweyhe	1	16 x 32 m	512	1
Zentralsportanlage	1	38 x 50 m	1.900	1
Sporthalle Dreye	1	15 x 27 m	405	1

KGS Kirchweyhe	1	27 X 45 m (Dreifach-sporthalle)	1.215	3
Grundschule Melchiorshausen	1	15 x 27 m	405	1
Gesamt	11		8.343	17

Sportstätten (Schwimmen)

Bezeichnung	Ausstattung
Freibad Weyhe	
Sportbecken	50 x 162/3 m
Erwachsenennichtschwimmerbecken	25 x 20 m
Kindernichtschwimmerbecken	25 x 20 m
Babyplanschbecken	
Springerbecken	12,50 x 11,75 m 1 m Brett und 1 m Plattform 3 m Brett und 3 m Plattform 5 m Plattform
Lehrschwimmhalle	10 x 6 m
Lehrschwimmhalle Melchiorshausen	10 x 6 m

Wieltsee

Bezeichnung	Ausstattung
Yachthafen	
Wasserfläche und Ufergebiet	224.472 qm ²
Bootsliegeplätze	ca. 300
Bauliche Anlagen	2 Bootshäuser 1 Sanitärgebäude 1 Trafostation 1 Hafenmeistereigebäude mit Wohnung Diverse Bootsstege
Bademöglichkeiten	
Gastliegeplätze	
Anmerkung: Soweit der Wieltsee fest an einen Pächter verpachtet ist, gelten die verpachteten Teile des Sees nicht als gemeindliche Sportstätte	

Anlage 2: Vereinbarung über die Pflege und Instandhaltung der gemeindeeigenen Freisportstätten

Zwischen
dem Sportverein _____

- vertreten durch den Vereinsvorstand,
dieser vertreten durch den Vereinsvorsitzenden -

und der
Gemeinde Weyhe

-vertreten durch den Bürgermeister-

wird folgende

VEREINBARUNG

geschlossen:

§ 1

Die Unterhaltung, Bewirtschaftung und Instandhaltung der gemeindeeigenen Freisportstätten verursacht für die Gemeinde Weyhe jedes Jahr erhebliche Kosten. Da diese Kosten nicht allesamt von der Gemeinde Weyhe getragen werden können, wird mit dem jeweiligen Verein die nachfolgende Vereinbarung geschlossen. Dieser individuellen Vereinbarung kann entnommen werden, welche Arbeiten auf und an den Freisportstätten von den Vereinen in eigener Verantwortung ausgeübt werden müssen. Gemeindeeigenes Personal (Saison- und Bauhofmitarbeiter) wird für diese Arbeiten zukünftig nicht mehr eingesetzt.

§ 2

Folgende Arbeiten sind unentgeltlich für die Gemeinde Weyhe durchzuführen:

- a) (...)
- b)
- c)
- d)

Für die Lagerung bzw. Beseitigung des Reinigungsgutes wie etwa Laub werden seitens der Gemeinde Weyhe entsprechende Behältnisse zur Verfügung gestellt bzw. Zwischenlagerplätze benannt.

Der Verein ist verpflichtet, der Gemeinde Weyhe den Vereinsplatzwart, der für die ordnungsgemäße Ausführung aller Arbeiten verantwortlich ist, zu benennen.

§ 3

Der Verein verpflichtet sich, die von ihm übernommenen Arbeiten ordnungsgemäß und fristgerecht durchzuführen. Ist dies nicht der Fall, kann die Gemeinde Weyhe unter Fristsetzung Leistung oder Mängelbeseitigung verlangen. Sind die Vereine mit der geschuldeten Leistung oder der Mängelbeseitigung in Verzug, kann die Gemeinde Weyhe die notwendigen Arbeiten durch den Baubetriebshof ausführen und den Ersatz ihrer Aufwendungen verlangen.

Der Verein ist berechtigt, Dritte mit der Ausführung der unter § 2 genannten Arbeiten zu beauftragen. Dabei muss jederzeit gewährleistet sein, dass die Arbeiten ordnungsgemäß ausgeführt werden. Sollte der Verein von diesem Recht Gebrauch machen, ist dies rechtzeitig der Gemeinde mitzuteilen.

§ 4

Der Verein stellt die Gemeinde Weyhe von sämtlichen Ansprüchen seiner Mitglieder oder Dritter frei, die sich daraus ergeben, dass die von dem Verein übernommenen Aufgaben nicht oder nicht ordnungsgemäß durchgeführt wurden.

§ 5

Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Auf Verlangen der Gemeinde Weyhe oder des Vereins kann die Vereinbarung verändert werden. Sollte sich der Verein mit einem Veränderungswunsch an die Gemeinde Weyhe wenden, wird diese zeitnah darüber entscheiden, ob die Vereinbarung angepasst werden kann. Vor einem Veränderungswunsch der Gemeinde Weyhe ist vom Verein eine Stellungnahme einzuholen.

Während der Laufzeit dieser Vereinbarung ist eine schriftliche Kündigung nur aus wichtigem Grunde (z. B. wegen Wegfall der Geschäftsgrundlage aufgrund der Auflösung einer Sparte/eines Vereins oder Nichteinhaltung der sich aus diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen) mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende des Kalenderjahres möglich.

Frühere Vereinbarungen mit dem Verein werden mit Abschluss dieser Vereinbarung gegenstandslos.

§ 6

Die Bestimmungen der Sportrichtlinie der Gemeinde Weyhe bleiben im Übrigen von dieser Vereinbarung unberührt.

Weyhe, den _____

(Bürgermeister)

(Vereinsvorsitzende /r)

Anlage 3: Benutzungsordnung für die Freisportstätten

§1 Zuständigkeit

- (1) Eigentümerin der in Anlage 1 genannten Freisportstätten ist die Gemeinde Weyhe. Sie hat das Verfügungsrecht über die Freisportstätten sowie über die von ihr angeschafften Geräte und Einrichtungsgegenstände.
- (2) Der zuständige Hausmeister handelt nach den Weisungen des Bürgermeisters. Seine Anordnungen sind zu beachten. Sie dürfen sich nicht auf den inneren Sportbetrieb erstrecken.

§ 2 Genehmigung über die Benutzung der Freisportstätten

- (1) Die Benutzung der Freisportstätten und des Inventars durch die Vereine wird durch die Sportrichtlinie der Gemeinde Weyhe festgelegt. Diese Regelungen sind Bestandteil dieser Benutzungsordnung. Weitere Veranstaltungen außerhalb dieser Bestimmungen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Gemeinde Weyhe nach der Richtlinie für die Überlassung gemeindlicher Räume und Freiflächen zur Durchführung von Veranstaltungen.
- (2) Von dieser Benutzungsordnung unberührt bleiben öffentlich-rechtliche Genehmigungserfordernisse und Anzeige-/Anmeldeverpflichtungen. Der jeweilige Verein ist verpflichtet, etwa erforderliche Genehmigungen einzuholen und etwa erforderliche Anzeigen oder Anmeldungen vorzunehmen.
- (3) Überlassene Freisportstätten dürfen vom Verein nur für den Zweck genutzt werden, für den sie überlassen wurden. Der Verein darf ihm überlassene Freisportstätten nicht Dritten überlassen.
- (4) Die Überlassung einer Freisportstätte berechtigt auch zur Nutzung der Zuwegungen zu der Freisportstätte sowie zu den dazu gehörigen Gebäuden. Durch zusätzliche Vereinbarung mit der Gemeinde Weyhe kann dem jeweiligen Verein das Recht eingeräumt werden, zusätzliches Mobiliar sowie technische Geräte, die in einem Gebäude vorhanden sind, zu nutzen. Technische Geräte dürfen nur nach vorheriger Einweisung durch die Gemeinde Weyhe oder einer sonstigen fachkundigen Person genutzt werden.
- (5) Alle Genehmigungen werden auf Widerruf erteilt.

§ 3 Haftung, Schäden

- (1) Beim Sport- und Übungsbetrieb werden die Freisportstätten auf eigene Gefahr betreten und benutzt. Die Haftung der Gemeinde Weyhe gegenüber dem Verein und seinen Vereinsmitgliedern ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Dies gilt nicht für Schäden an Leib, Leben und Gesundheit.
- (2) Die Vereine haften im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden, die vorsätzlich oder fahrlässig während oder aufgrund der bestimmungsgemäßen Benutzung der Freisportstätten an den Anlagen und dem Inventar entstehen. Die Benutzung der Freisportstätte endet mit dem ordnungsgemäßen Verschließen.
- (3) Der Verein stellt die Gemeinde Weyhe und ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von allen im Zusammenhang mit der bestimmungsgemäßen Benutzung der Freisportstätten entstandenen Schadensersatzansprüchen Dritter frei. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf einem vorsätzlichen oder grob fahrlässigem Verhalten der Gemeinde Weyhe oder ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beruhen.

- (4) Alle Schäden sind unverzüglich bei der Gemeinde Weyhe zu melden.

§ 4

Benutzungszeiten

- (1) Die Gemeinde Weyhe kann die Freisportstätten im Bedarfsfall schließen. Die Gemeinde Weyhe behält sich außerdem vor, im Rahmen der Richtlinien über das Verfahren zur Feststellung der Spielbarkeit der Fußballplätze in der Gemeinde Weyhe den Sportbetrieb zu unterbinden.
- (2) An Sonn- und Feiertagen und Sonnabendnachmittagen werden die Freisportstätten vorwiegend nur für Sportwettkämpfe zur Verfügung gestellt. Die Freisportstätten der KGS Leeste und Kirchweyhe stehen von 09.00 Uhr bis 13.00 Uhr sowie von 15.00 Uhr bis 20.00 Uhr zur Verfügung. Das Kleinspielfeld (Platz 6 auf der ZSA) steht an Sonn- und Feiertagen nicht zur Verfügung.
- (3) Die werktägige Benutzungszeit beginnt in der Regel frühestens um 08.00 Uhr und endet spätestens um 22.00 Uhr. Die Freisportstätten der KGS Leeste und Kirchweyhe stehen Mo. bis Do. von 15.30 Uhr bis 20.00 Uhr und Fr. von 13.30 Uhr bis 20 Uhr zur Verfügung. Das Kleinspielfeld (Platz 6 auf der ZSA) steht werktags von 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr zur Verfügung.
- (4) Bei der Benutzung der Freisportstätten ist dafür Sorge zu tragen, dass die Belastungen für die Nachbarschaft und die Allgemeinheit so gering wie möglich zu halten sind.

§ 5

Benutzung der Freisportstätten

- (1) Die Benutzung der Freisportstätten sowie des Inventars ist nur in Gegenwart eines verantwortlichen Leiters gestattet. Die Vereinsvorstände haben Veränderungen mitzuteilen. Der verantwortliche Leiter trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf der Benutzung unter Beachtung
- a) der einschlägigen gesetzlichen Regelungen, insbesondere der Vorschriften des Brandschutzes, des Lärmschutzes und der Versammlungsstättenverordnung,
 - b) den Bestimmungen der Sportrichtlinie der Gemeinde Weyhe und
 - c) der für die überlassenen Freisportstätten und Gebäude jeweils geltenden ergänzenden Regelungen.
- (2) Das Inventar ist sachgemäß zu benutzen und schonend zu behandeln. Es ist nach der Benutzung ordnungsgemäß abzubauen und wieder an den dafür bestimmten Platz (Geräteraum, Rasenflächen) zu transportieren. Mobile Tore sind nach der Benutzung anzuschließen.
- (3) Im Rahmen der Benutzung entstandene Beschädigungen an den Freisportstätten und Verluste bzw. Beschädigungen von Inventar sind sofort und unaufgefordert der Gemeinde Weyhe anzuzeigen. Die Kosten für Reparaturen und Ersatzbeschaffungen sind vom Verein zu tragen.
- (4) Nach Beendigung des Sportbetriebes hat der Leiter zuletzt die Freisportstätte zu verlassen und sich davon zu überzeugen, dass ordnungsgemäß aufgeräumt und insbesondere entstandener Abfall eingesammelt und fachgerecht entsorgt wurde. Nicht entsorgter Abfall wird von der Gemeinde Weyhe auf Kosten des Vereins entsorgt. Der Leiter ist für das Ein- und Ausschalten der Flutlichtanlage sowie für das Verschließen der Gebäude und Plätze verantwortlich.
- (5) Die Sicherheit des Inventars ist durch die Leiter laufend zu beobachten und zu überprüfen. Soweit Mängel festgestellt werden, sind diese der Gemeinde Weyhe mitzuteilen.

- (6) Auf sämtlichen Freisportstätten und in sämtlichen zu den Freisportstätten gehörenden Gebäuden sind das Rauchen (inkl. E-Zigaretten), die Abgabe und der Genuss von Alkohol, offenes Feuer sowie Übernachtungen strikt untersagt. Im Einzelfall kann eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden, wenn dies mit dem Charakter der Veranstaltung zu vereinbaren ist und eine Gefährdung von Kindern und Jugendlichen ausgeschlossen werden kann.
- (7) Der jeweilige Verein hat eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch die mögliche Ansprüche der Gemeinde Weyhe und ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gegen den Verein und mögliche Schadensersatzansprüche Dritter abgedeckt werden. Der Versicherungsnachweis ist der Gemeinde Weyhe vorzulegen.

§ 6 Überprüfung

Der Bürgermeister oder von ihm Beauftragte überprüfen die Durchführung der Anordnungen bei Benutzung der Freisportstätten durch Stichproben.

§ 7 Verfahren zur Feststellung der Bespielbarkeit der Fußballplätze

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für die Fußballplätze der in Anlage 1 aufgeführten Freisportstätten:

1. Pauschale Spielabsagen durch die spielleitenden Verbände (Bremer und Niedersächsischer Fußballverband) sind in jedem Fall auch verbindlich für die auf den gemeindeeigenen Fußballplätzen angesetzten Spiele.
2. Die Interessen der Gemeinde Weyhe werden durch den vom Bürgermeister beauftragten Bediensteten wahrgenommen.
3. Wenn mehrere Fußballplätze und somit Ausweichmöglichkeiten auf einer Anlagen vorhanden sind, können auch einzelne Hauptspielfelder gesperrt werden.
4. Die Spartenleiter der örtlichen Vereine geben eine Empfehlung über die Bespielbarkeit der Fußballplätze ab. Die Gemeinde Weyhe entscheidet abschließend über die Bespielbarkeit.
5. Der Vertreter der spielleitenden Stelle benachrichtigt die Gastvereine.

Anlage 4: Benutzungsordnung für die gedeckten Sportstätten

§1 Zuständigkeit

- (3) Eigentümerin der in Anlage 1 genannten gedeckten Sportstätten ist die Gemeinde Weyhe. Sie hat das Verfügungsrecht über die gedeckten Sportstätten sowie über die von ihr angeschafften Geräte und Einrichtungsgegenstände.
- (4) Der zuständige Hausmeister handelt nach den Weisungen des Bürgermeisters. Seine Anordnungen sind zu beachten. Sie dürfen sich nicht auf den inneren Sportbetrieb erstrecken.

§ 2 Genehmigung der Benutzung der gedeckten Sportstätten

- (1) Die Benutzung der gedeckten Sportstätten, der Nebenräume und der Geräte durch die Vereine und durch anderweitige außerschulische Nutzung wird durch die Sportrichtlinie der Gemeinde Weyhe festgelegt. Diese Regelungen sind Bestandteil dieser Benutzungsordnung. Weitere Veranstaltungen außerhalb dieser Bestimmungen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Gemeinde Weyhe nach der Richtlinie für die Überlassung gemeindlicher Räume und Freiflächen zur Durchführung von Veranstaltungen.
- (2) Von dieser Benutzungsordnung unberührt bleiben öffentlich-rechtliche Genehmigungserfordernisse und Anzeige-/Anmeldeverpflichtungen. Der jeweilige Verein ist verpflichtet, etwa erforderliche Genehmigungen einzuholen und etwa erforderliche Anzeigen oder Anmeldungen vorzunehmen.
- (3) Überlassene gedeckte Sportstätten dürfen vom Verein nur für den Zweck genutzt werden, für den sie überlassen wurden. Der Verein darf die gedeckte Sportstätte nicht Dritten überlassen.
- (4) Die Gemeinde Weyhe setzt Benutzungszeiten außerhalb des Belegungsplanes und außerhalb des Schulbetriebes fest und unterrichtet den Verein und Hausmeister.
- (5) Sofern die festgesetzten Benutzungszeiten auch im Rahmen des Belegungsplanes nicht in vollem Umfang genutzt werden können, ist die Gemeinde Weyhe rechtzeitig zu unterrichten, damit entsprechende Dispositionen getroffen werden können.
- (6) Alle Genehmigungen werden auf Widerruf erteilt.

§ 3 Haftung, Schäden

- (1) Beim Sport- Übungsbetrieb wird die gedeckte Sportstätte auf eigene Gefahr betreten und benutzt. Die Haftung der Gemeinde Weyhe gegenüber dem Verein und seinen Vereinsmitgliedern ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Dies gilt nicht für Schäden an Leib, Leben und Gesundheit.
- (2) Die Vereine haften im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden, die vorsätzlich oder fahrlässig während oder aufgrund der bestimmungsgemäßen Benutzung inner- und außerhalb des Gebäudes, an den Einrichtungen und Geräten entstehen. Die Benutzung der gedeckten Sportstätte endet mit dem ordnungsgemäßen Verschließen.

- (3) Der Verein stellt die Gemeinde Weyhe und ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von allen im Zusammenhang mit der bestimmungsgemäßen Benutzung der gedeckten Sportstätte entstandenen Schadensersatzansprüchen Dritter frei. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf einem vorsätzlichen oder grob fahrlässigem Verhalten der Gemeinde Weyhe oder ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beruhen.
- (4) Alle Schäden sind unverzüglich beim Hausmeister oder direkt bei der Gemeinde Weyhe zu melden.

§ 4

Benutzungszeiten

- (1) Die Gemeinde behält sich vor, die gedeckten Sportstätten im Bedarfsfall oder bei dringend erforderlichen Renovierungsarbeiten bzw. Reparaturarbeiten zu schließen.
- (2) Die tägliche Benutzungszeit beginnt um 08.00 Uhr und endet um 22.00 Uhr. Die gedeckten Sportstätten der Ganztagsgrundschulen Sudweyhe, Lahausen, Kirchweyhe und Leeste stehen Mo. bis Do. ab 15.30 Uhr (Erichshof ab 15:45 Uhr) und Fr. ab 13.45 Uhr zur Verfügung.
- (3) Bei der Benutzung der gedeckten Sportstätten ist dafür Sorge zu tragen, dass die Belastungen für die Nachbarschaft und die Allgemeinheit so gering wie möglich zu halten sind.

§ 5

Benutzung der gedeckten Sportstätten

- (1) Die Benutzung der gedeckten Sportstätten und der Nebenräume sowie der Einrichtungen und Geräte ist nur in Gegenwart eines verantwortlichen Leiters gestattet. Die Vereinsvorstände haben Veränderungen mitzuteilen. Der verantwortliche Leiter trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf der Benutzung unter Beachtung
 - a) der einschlägigen gesetzlichen Regelungen, insbesondere der Vorschriften des Brandschutzes, des Lärmschutzes und der Versammlungstättenverordnung,
 - b) den Bestimmungen der Sportrichtlinie der Gemeinde Weyhe und
 - c) der für die überlassenen gedeckten Sportstätten jeweils geltenden ergänzenden Regelungen.
- (2) Die Sporthalle darf nur mit Turnschuhen mit heller Sohle oder Hallenschuhen, in Strümpfen oder barfuß betreten werden. Die Turnschuhe müssen sauber, farbecht sein und dürfen keine Stollen haben.
- (3) Im Rahmen der Benutzung entstandene Beschädigungen an den gedeckten Sportstätten und Verluste bzw. Beschädigungen von Geräten sind sofort und unaufgefordert der Gemeinde Weyhe anzuzeigen. Die Kosten für Reparaturen und Ersatzbeschaffungen sind vom Verein zu tragen.
- (4) Die gedeckte Sportstätte darf von Zuschauern nur betreten werden, wenn sie sich auf dem eigens für sie ausgelegten Bodenbelag bewegen oder wenn sie Schuhwerk nach Absatz 2 tragen.
- (5) In sämtlichen gedeckten Sportstätten und in den Nebenräumen sind das Rauchen (inkl. E-Zigaretten), die Abgabe und der Genuss von Alkohol, offenes Feuer sowie Übernachtungen strikt untersagt. Im Einzelfall kann eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden, wenn dies mit dem Charakter der Veranstaltung zu vereinbaren ist und eine Gefährdung von Kindern und Jugendlichen ausgeschlossen werden kann.
- (6) Alle Geräte sind sachgemäß zu benutzen und schonend zu behandeln. Sie sind nach der Benutzung ordnungsgemäß abzubauen und wieder an den für sie bestimmten Platz zu transportieren. Matten dürfen nur getragen und nicht geschleift werden. Kreide, Magnesia und dgl. ist in einem Kasten aufzubewahren.

- (7) Nach Beendigung des Sportbetriebes hat der Leiter zuletzt die gedeckte Sportstätte zu verlassen und sich davon zu überzeugen, dass die gedeckte Sportstätte ordnungsgemäß aufgeräumt und insbesondere entstandener Abfall eingesammelt und fachgerecht entsorgt worden ist. Nicht entsorgter Abfall wird von der Gemeinde Weyhe auf Kosten des Vereins entsorgt. Der Leiter ist für das Ein- und Ausschalten der Beleuchtung und das Verschließen der gedeckten Sportstätte sowie der Nebenräume verantwortlich.
- (8) Die Sicherheit der Geräte ist durch die Leiter laufend zu beobachten und zu überprüfen. Soweit irgendwelche Mängel festgestellt werden, sind diese dem Hausmeister oder der Gemeinde Weyhe mitzuteilen.
- (9) Der jeweilige Verein hat eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch die mögliche Ansprüche der Gemeinde Weyhe und ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gegen den Verein und mögliche Schadensersatzansprüche Dritter abgedeckt werden. Der Versicherungsnachweis ist der Gemeinde Weyhe vorzulegen.

§ 6 Überprüfung

Der Bürgermeister oder von ihm Beauftragte überprüfen die Durchführung der Anordnungen bei Benutzung der gedeckten Sportstätte durch Stichproben.